

29. Februar 2024

Herrn Bezirksverordneten
Wolfram Kempe

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin



Kleine Anfrage KA-0788-IX

über


Heidekrautbahn

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. .“Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen Bedenken hat der Bezirk Pankow im Planfeststellungsverfahren für die Wiederinbetriebnahme der Stammstrecke der Heidekrautbahn angemeldet? (bitte detailliert auflisten und begründen)
2. Welche anderen Bedenken sind in besagtem Planfeststellungsverfahren von wem geltend gemacht worden?“

Zu 1. und 2.

Im 7. Zwischenbericht der Drucksache VIII-0846 „Planungsziele für die Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn“, wurde die Stellungnahme des Bezirkes Pankow im Planfeststellungsverfahren zur Kenntnis gegeben. Sie ist hier nochmal beigefügt.



Cornelius Bechtler

Bezirksamt Pankow von Berlin



Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste
Stadtentwicklungsamt
Koordination Infrastruktur-Standortentwicklung (KIS)

Bezirksamt Pankow, Postfach 73 01 13, 13062 Berlin (Postanschrift)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
IV E 1
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin
post@senumvk.berlin.de

Geschäftszeichen

Stadt KIS 4

(bitte immer angeben)

Bearbeiter/Beraterin
Herr Brost

Dienstgebäude
Storkower Str. 97 10407 Berlin

Ortsteil Prenzlauer Berg

Zimmer 301

Telefon 030 90295-3465

Vermittlung 030 90295-0

Telefax 030 90295-3484

Stefan.brost@ba-pankow.berlin.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur geeignet!

post.stadtentwicklung@ba-pankow.berlin.de

E-Mail mit elektronischer Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

<http://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/>

28. Oktober 2022

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh – Awanst Schönwalde, Abschnitt Berlin, km 0,570 bis km 5,969“ im Bezirk Pankow von Berlin sowie in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Landkreis Oberhavel des Landes Brandenburg

Koordinierte Stellungnahme der fachlich betroffenen Stellen der Verwaltung des Bezirks Pankow

Vorg.: Ihr Schreiben vom 16.06.2022, SenUMVK IV E 14-Ka – 2021-0038

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme NEB zum Entwurf B-Plan 3-69 VE
Anlage 2: Stellungnahme Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat)

Verkehrsverbindungen: S-Bahn Greifswalder Straße, S-Bahn Landsberger Allee; Bus: 156, 200
Sprechzeiten: dienstags 9:00 – 12:00 Uhr donnerstags 15:00 – 18:00 Uhr; Öffnungszeiten Archive: dienstags und donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr im Dienstgebäude Liebermannstraße 77, 13088 Berlin; Akteneinsicht nur nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an (Bezirkskasse):

Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer	BIC	IBAN
Postbank Berlin	100 100 10	246 176 104	PBNKDEFF	DE20 1001 0010 0246 1761 04
Berliner Bank	100 708 48	051 316 4400	DEUTDEDB110	DE24 1007 0848 0513 1644 00
Landesbank Berlin – Berliner Sparkasse	100 500 00	416 361 0001	BELADEBEXX	DE06 1005 0000 4163 6100 01

Sehr geehrter Herr Wanzek,

es wurden folgende fachlich betroffene Stellen der Verwaltung des Bezirks Pankow von Berlin um Stellungnahme gebeten:

- Straßen- und Grünflächenamt (SGA)
- Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat)
- Jugendamt
- Stadtentwicklungsamt – Untere Denkmalschutzbehörde (UD)
- Stadtentwicklungsamt – Verbindliche Bauleitplanung
- Stadtentwicklungsamt – Bauberatung Einzelvorhaben
- Stadtentwicklungsamt – Vorbereitende Bauleitplanung
- Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
- Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadterneuerung
- Stadtentwicklungsamt – Koordinierung Infrastruktur – Standortentwicklung (KIS)
- Wirtschaftsförderung Pankow

Stadtentwicklungsamt – Vorbereitende Bauleitplanung

Für das Vorhaben gibt es folgende Hinweise und Bedenken:

1. Allgemeine Hinweise

Grundlage für die Stellungnahme ist Bezirksamtsbeschluss vom 03.09.2019, DRS VIII-0956 (Stellungnahme des Bezirkes zur Vorplanung der NEB) und Steuerungsrunde zur Wiederinbetriebnahme Stammstrecke am 19.01.2022 mit den Fachämtern UmNat, SGA, Stapl und KIS.

Grundsätzlich wird die Wiederinbetriebnahme der Stammstrecke begrüßt und unterstützt. Die langfristig geplante Taktverdichtung kann so einer Entlastung der annähernd parallel verlaufenden B 96a in der Siedlungsachse nach Wandlitz erreichen, der Umweltverbund wird gestärkt. Positiv ist auch, dass der von Pankow angeregte Bahnübergang an der Jugendfreizeitstätte im Märkischen Viertel und dem Friedhof VII in Rosenthal Eingang in die Planungen gefunden hat.

Der Standard für die Bahnsteiglänge liegt bei 140 m. Zu überlegen wäre, ob bei Zunahme der Fahrgastzahlen im ÖPNV nicht auch über zukünftige Verlängerungsmöglichkeiten der Bahnsteige nachgedacht werden sollte und diese Erweiterungsmöglichkeiten heute schon berücksichtigt werden. Dies würde die Möglichkeit bieten, später längere Züge einsetzen zu können, wenn der Bedarf entsteht.

Unklar ist jedoch, warum bei der Inanspruchnahme von Flächen für naturschutzrechtliche Ersatz und Ausgleichsflächen der ehemalige Bahnhof und der ehemalige Betriebsbahnhof in Wilhelmsruh nicht zumindest teilweise in Anspruch genommen wird. Die Geruchsbelastung wird wohl nach bisherigen Erkenntnissen der zweiten Untersuchung für Wilhelmsruh so sein, dass Wohnungsbau dort gar nicht oder nur erschwert möglich sein wird, ein endgültiges Ergebnis liegt dem Bezirk allerdings noch nicht vor.

2. Zu den einzelnen Maßnahmen

- 2.1. Bahnübergang Hertzstraße. -Die Querung der NEB-Trasse wird langfristig zu mehr Verkehr in der Hertzstraße führen. Entsprechende begleitende Maßnahmen sind in Zuständigkeit des Landes Berlin zu prüfen. Ein offener Bahnübergang wurde bei einer Erörterung des Themas im Ausschuss für Stadtentwicklung und Grünanlagen am 10.9.2019 kritisch gesehen.
- 2.2. Kindertagesstätte Goethestr. 61 – Die Trasse führt unmittelbar an der Kindertagesstätte Goethestr. 61 vorbei. Bei den Auswirkungen (Lärm) wird die Kindertagesstätte nicht erwähnt, dies sollte noch einmal überprüft werden.
- 2.3. Haltepunkt PankowPark. –Die Lage des Bahnsteiges wird aus Sicht des Bezirkes begrüßt, ein Weg soll zudem auf Reinickendorfer Seite befindlichen Mauerweg einen kurzen Anschluss des Märk. Viertels gewährleisten. In dem Zusammenhang ist jedoch unklar, warum in der Planfeststellung eine Querung des Anschlussgleises nicht gleich mitgeplant wird, da

- das Gleis Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Hier könnten die Voraussetzungen für den Weg bereits geschaffen und wilde Wege/Querungen vermieden werden.
- 2.4. Querung der Trasse an der Industriebahn – Hier gibt es Überlegungen seitens des Landes Berlin, eine Querung zu ermöglichen. Die Bemühungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucherschutz und Klimaschutz werden hier durch den Bezirk ausdrücklich unterstützt.
 - 2.5. BÜ 3,6, Berliner Mauerweg – Der BÜ sollte so gebaut werden, dass er zu einem späteren Zeitpunkt eine technische Sicherung erhalten kann.
 - 2.6. Haltepunkt Blankenfelde – Der neue Haltepunkt liegt im offenen Landschaftsraum, daher hatte der Bezirk sich schon bei den Vorplanungen dafür eingesetzt, hier doch die Lage des alten Bahnhofes zu bevorzugen. Die zwischenzeitlichen Hinweise, dass dies auf Grund der Nähe zu Wohnungsbaupotentialen (Elisabethhau) erfolgt sei, ist nicht nachvollziehbar, da die Elisabethhau über 1,6 km entfernt ist.
 - 2.7. Alter Friedhof Blankenfelde – Für die Baustelleeinrichtung wird die Fläche des alten Friedhofs Blankenfelde in Anspruch genommen. Hier müssen Pietätsrücksichten geprüft werden, insbesondere, da in der Nachbarschaft sich das Krankenlager für Zwangsarbeiter während des Krieges in der NS-Zeit befand.

Ansprechpartner ist Herr Weissenow (bernd.weissenow@ba-pankow.berlin.de).

Stadtentwicklungsamt – Verbindliche Bauleitplanung

Eine direkte räumliche und/oder inhaltliche Betroffenheit von im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen konnten wir nicht feststellen. Aufgrund der Entfernung sind für die in der näheren Umgebung der Trasse liegenden Bebauungspläne (XIX-58b, 3-18 "Wilhelmsruher Tor") aktuell keine Auswirkungen erkennbar. Der räumlich direkt angrenzende Bebauungsplan 3-15b (Mauergrünzug) liegt in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und ruht unseres Wissens derzeit. Verfahren in Vorbereitung sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Noch ein allgemeiner Hinweis: Im LSG Blankenfelde/Zingergrabenniederung werden derzeit für im Verfahren befindliche Bebauungspläne (z.B. 3-60 "Pankower Tor") verschiedene Flächen für den Natur- und Artenschutz geprüft (bei UmNat bekannt). Wir gehen davon aus, dass die Eignung dieser Flächen bzw. spätere Maßnahmen durch die Reaktivierung der Heidekrautbahn nicht beeinträchtigt werden.

Ansprechpartner ist Herr Hein (enrico.hein@ba-pankow.berlin.de).

Stadtentwicklungsamt – Verbindliche Bauleitplanung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren 3-69 „Ehemalige Industriebahntrasse“ vom 15.11.2021 bis 15.12.2021 wurde die Niederbarnimer Eisenbahn Aktiengesellschaft (NEB) als Eigentümerin der Grundstücksflächen im Geltungsbereich beteiligt. In Ihrer Stellungnahme teilte die NEB mit, dass Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 3-69 für das Vorhaben „Reaktivierung Heidekrautbahn“ von der NEB vorgehalten werden. In den beigefügten Unterlagen der TÖB-Beteiligung "Reaktivierung Heidekrautbahn" sind jedoch unter den Maßnahmenplänen für Umweltmaßnahmen, die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 3-69 nicht aufgeführt. Ob weiterhin Bedarf an diesen Ausgleichsflächen besteht, ist demnach zu klären.

Siehe hierzu Anlage 1: Stellungnahme NEB 01.03.2022

Ansprechpartner ist Herr Dr. Leue (gerald.leue@ba-pankow.berlin.de).

Stadtentwicklungsamt – Koordinierung Infrastruktur – Standortentwicklung (KIS)

Es ist zwingend ein Abgleich der Streckenplanung mit dem von der der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) veröffentlichten Radverkehrsplan und dem Radverkehrsnetz vorzunehmen. Im Streckenbereich 6501 verläuft in Verlängerung der Heinz-Brand-Straße das Radvorrangnetz (höchste Kategorie) und kreuzt die Streckenplanung der Heidekrautbahn ohne erkennbare gesicherte Querungsmöglichkeit für die Radfahrenden.

Das Sicherstellen des Querens der Gleisanlagen an Bahnübergängen für den nichtmotorisierten Individualverkehr durch bauzeitlich temporäre Behelfe wird ausdrücklich begrüßt.

Ansprechpartner ist Herr Brost (stefan.brost@ba-pankow.berlin.de).

Wirtschaftsförderung Pankow

Die Reaktivierung der Heidekrautbahn erfolgt mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf der Strecke. Die Trasse berührt unter anderem auch bedeutende Gewerbegebiete im Bezirk Pankow. Aus unserer Sicht ist daher die ausschließliche Nutzung der Heidekrautbahn für den Personennahverkehr kritisch zu hinterfragen. Infolge der direkten Nachbarschaft des Gewerbegebiets Pankow Park sowie des bereits bestehenden Gleisanschlusses im Gewerbegebiet bietet sich eine Nutzung der Heidekrautbahn für den Wirtschaftsverkehr bzw. Gütertransport sehr gut an. Auch vor dem Hintergrund der aktuell notwendigen Führung des Wirtschaftsverkehrs (LKW) durch die umliegenden Wohngebiete kann eine Reduzierung des LKW-Aufkommens durch Teilverlagerung auf die Schiene zu einem besseren und konfliktarmen Nebeneinander der gewerblichen und Wohnnutzungen beitragen. Mit Blick auf den ausgerufenen Klimanotstand des Bezirks Pankow sowie dem landesseitigen Bestreben einer Verringerung der Verkehrsemissionen wäre bei einer Teilverlagerung des Wirtschaftsverkehrs auf die Schiene auch eine nachhaltige und umweltschonende Verkehrsführung des Wirtschaftsverkehrs gegeben. Aus den genannten Gründen sehen wir die Prüfung der Möglichkeiten, die Heidekrautbahn auch für den Wirtschaftsverkehr bzw. Gütertransport zu nutzen, als sehr sinnvoll und erforderlich an.

Mit Blick auf den Pendlerverkehr und die hohe Zahl von Arbeitskräften im Pankow Park ist die Schaffung des Haltepunkts an der Lessingstraße und damit direkt am Gewerbegebiet ausdrücklich zu begrüßen. Die Offenhaltung und Erneuerung der Bahnübergänge Lessingstraße und Hertzstraße ist ebenfalls zu begrüßen und unabdingbar, da diese aktuell von entscheidender Bedeutung für die verkehrliche Erschließung des Pankow Parks ist. Die Verortung des Haltepunkts nordwestlich der Gleise wird befürwortet, da so ein schneller Zugang zum Gewerbegebiet gegeben ist und eine Gleisquerung ein- und aussteigender Pendler vermieden wird. Bei der vorgesehenen Reduzierung der Fahrbahnbreite am Bahnübergang Lessingstraße sollte ein Begegnungsfall zweier LKW berücksichtigt und weiterhin ermöglicht werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Holbe (Nadia.Holbe@ba-pankow.berlin.de).

Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat)

Siehe Anlage 2: Stellungnahme UmNat Pankow.

Ansprechpartnerin ist Frau Roßkopf (nadine.rosskopf@bapankow.berlin.de).

Straßen- und Grünflächenamt (SGA)

Die ausgelegten Unterlagen wurden im SGA im Rahmen der Zuständigkeit geprüft. Folgende Stellungnahme wird hiermit abgegeben:

1. Gruppe Verwaltung/Grundstücksverwaltung (SGA 111)

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Planfeststellungsverfahren alle Bedingungen und Pflichten durch den Vorhabenträger festzuschreiben sind, die üblicher Weise bei einer Nutzung von gewidmeten Straßenland und öffentlichen Grünflächen durch eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem BerlStrG und einer Ausnahmegenehmigung nach dem Grünanlagengesetz durch das SGA oder der Straßenverkehrsbehörde festgelegt werden.

Darüber hinaus wird für die bauzeitliche Nutzung von (weiteren) Flächen des SGA ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 0,15 €/m² und Monat fällig.

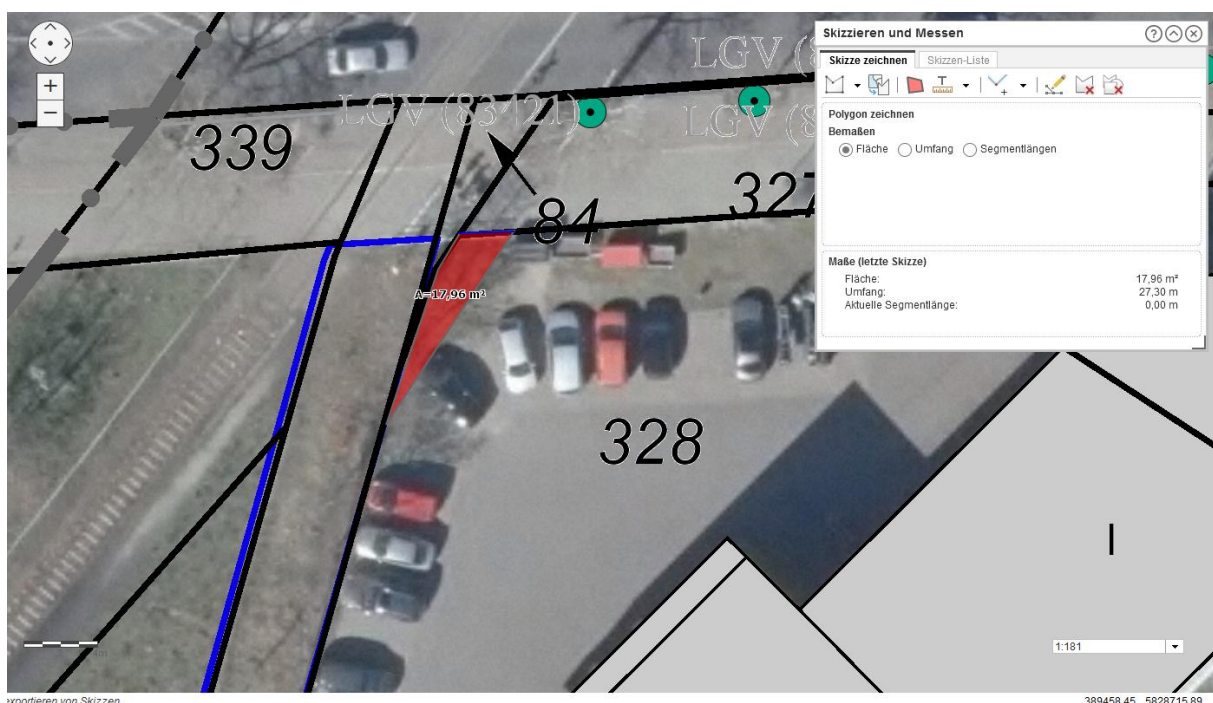
Die betrifft nach derzeitigem Stand die Flächen mit folgenden Nummern im Grunderwerbsverzeichnis:

- 93 und 94 (Plan UL05_06_B_GE-Plan)
- 59, 65 und 66 (Plan UL05_09)
- 67 (Plan UL05_09, 05_10, 05_36)
- 56 (Plan UL05_10, 05_11)
- 55 (Plan UL05_10, 05_11, 05_12)
- 49 (Plan UL05_12, 05_13)
- 53 (Plan UL 05_12, 05_13, 05_40)
- 44 (Plan UL05_14)

Grunderwerbsverzeichnisnummer:

78 (Plan: UL05_06_B_GE-Plan_km_1-998_bis_2-423)

Dem Erwerb einer Teilfläche von 29 m² des Flurstücks 83 kann nur zugestimmt werden, wenn der Vorhabenträger eine Teilfläche des Flurstücks 328 mit einer Größe von ca. 18 m² für das Land Berlin, Straßen – und Grünflächenamt erwirbt, da sonst eine öffentliche Durchwegung unserer Grünfläche bis zum Wilhelmsruher Damm nicht mehr gegeben ist und eine lange schmale „tote“ nicht nutzbare Fläche (Angsträume) entstehen würde.



53 (Plan: UL05_12_B_GE-Plan und Plan: UL05_13_B_GE-Plan)

Einer Inanspruchnahme (Erwerb und vorübergehend) der Fläche wird nur zugestimmt, wenn sichergestellt ist, dass eine Befahrung mit landwirtschaftlichem Gerät zwischen Bahndamm und Graben 29 sichergestellt wird.



Für alle Grunderwerbspläne und dem Grunderwerbsverzeichnis gilt für alle Flächen des Landes Berlin folgendes:

Sind unter einer lfd. Nummer des Grunderwerbsverzeichnisses mehr als eine Fläche dem jeweiligen Nutzungszweck (Erwerb, dingliche Sicherung, vorübergehende/bauzeitliche Nutzung) zugeordnet, so ist jeder dieser Flächen die genaue Flächengröße zuzuordnen und in dem jeweiligen Grunderwerbsplan auszuweisen, damit diese eindeutig identifizierbar sind.

Beispielsweise bei den Nummern 41, 42, 44, 47, 48, 49, 53, 55, 56, 57, 80.

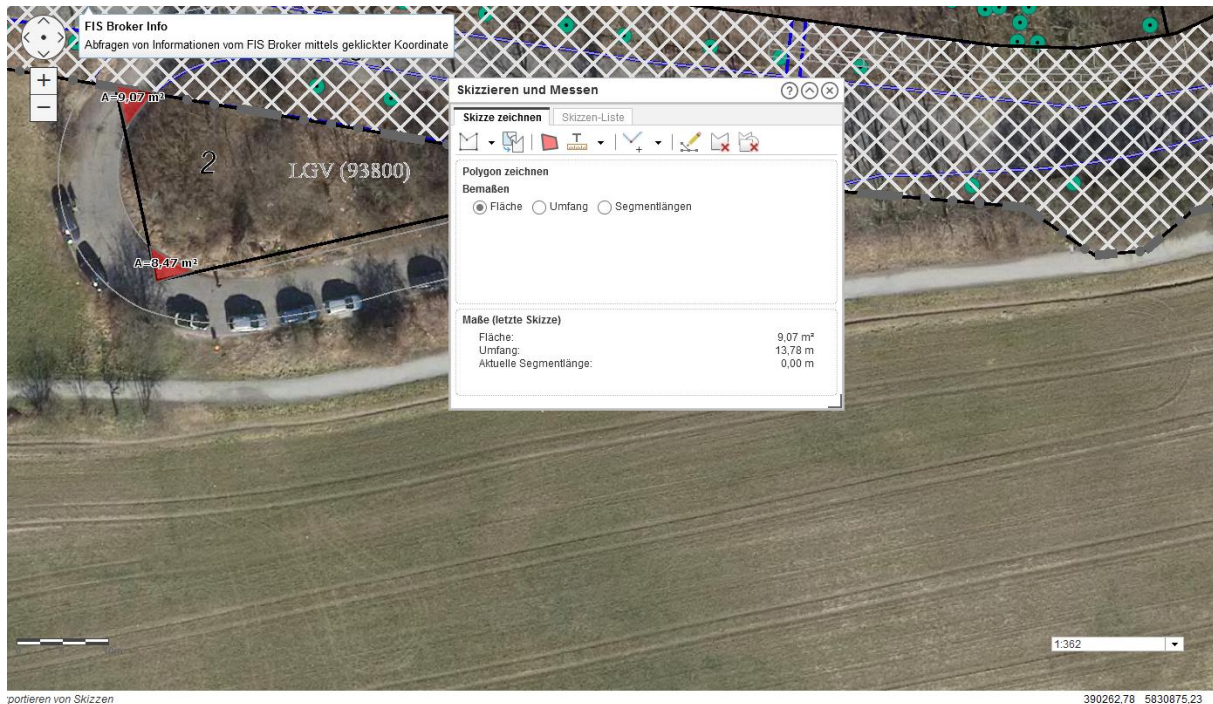
Bei diesen lfd Nummern kann es sich um Flächen handeln, die mehreren Vermögensträgern des Landes Berlin zugeordnet und bzw. oder in Anspruch zunehmende Flächen Bestandteil eines Miet- oder Pachtvertrages sind.

Eine genaue Zuordnung muss deshalb erfolgen um den Grunderwerb mit dingl. Sicherung und vorübergehender Nutzung der Flächen überhaupt zu bearbeiten und ggf. solche Flächen aus dem jeweiligen Verträgen herauszulösen.

Eine Erstellung von Plänen für Änderungsverträge sind durch den Vorhabenträger zu realisieren und mögliche Entschädigungsforderungen (Ernteausschlag, Saatgut etc.) zu übernehmen.

Hinweis

Eine dingliche Sicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf zwei kleinen ca. 9 m² großen Verkehrsflächen sollte überdacht werden.



Ansprechpartner ist Herr Peschke (Ralf.Peschke@ba-pankow.berlin.de)

2. Gruppe Straßenaufsicht und -unterhaltung (SGA 4)

Es sind keine grundsätzlichen Belange der Straßenunterhaltung erkennbar betroffen.

3. Gruppe Planung Entwurf Projektsteuerung Straßen (SGA 53)

Aus straßenplanerischer Sicht werden folgende Hinweise gegeben:

Zum Erläuterungsbericht:

Seite 9

Es wird empfohlen, bei der Beschreibung der technisch zu sichernden Bahnübergänge auch die Kilometrierung der Bahnübergänge anzugeben. Ebenso ist der erwähnte nicht technisch gesicherte Bahnübergang mit der Kilometrierung zu benennen.

Seite 16

Es wird empfohlen zum BÜ km 0,582- Hertzstraße anzufügen, dass der Bahnübergang nicht in einer gewidmeten Straßenverkehrsfläche liegt.

Seite 17

Es wird empfohlen zum BÜ km 1,072-Lessingstraße anzufügen, dass der Bahnübergang nicht in einer gewidmeten Straßenverkehrsfläche liegt. Ein bahnlinks vorhandenes Flurstück (FS 24) befindet sich im Besitz des Landes Berlin (Bezirk Pankow).

Seite 26

Die geplante Zuwegungsbreite von 1,8 m zum Haltepunkt Berlin PankowPark, km 1,150 wird kritisch gesehen.

Bezugnehmend auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ergibt sich die Regelbreite eines Seitenraumes aus den Anforderungen ausreichender Gehwegbreiten sowie notwendiger Abstände. Für den Begegnungsfall beim Fahrgastwechsel ergibt sich im Regelfall eine Seitenraumbreite von 2,5 m. Es wird empfohlen, die Zuwegungsbreite entsprechend der gepl. Bahnsteigbreite 2,5 m anzupassen.

Seite 26

Die geplanten Zuwegungsbreiten von 1,8 m zum Bahnhof Berlin-Rosenthal, km 2,350 (Zuwegungen bahnlinker Bahnsteig) werden kritisch gesehen.

Bezugnehmend auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ergibt sich die Regelbreite eines Seitenraumes aus den Anforderungen ausreichender Gehwegbreiten sowie notwendiger Abstände. Für den Begegnungsfall beim Fahrgastwechsel ergibt sich im Regelfall eine Seitenraumbreite von 2,5 m. Es wird empfohlen, die Zuwegungsbreite entsprechend der gepl. Bahnsteigbreite 2,5 m anzupassen.

Seite 27

Die geplante Zuwegungsbreite von 1,8 m zum Haltepunkt Berlin Blankenfelde, km 4,400 wird kritisch gesehen.

Bezugnehmend auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ergibt sich die Regelbreite eines Seitenraumes aus den Anforderungen ausreichender Gehwegbreiten sowie notwendiger Abstände. Für den Begegnungsfall beim Fahrgastwechsel ergibt sich im Regelfall eine Seitenraumbreite von 2,5 m. Es wird empfohlen, die Zuwegungsbreite entsprechend der gepl. Bahnsteigbreite 2,5 m anzupassen.

Seite 30

Bereits in der Stellungnahme vom 19.08.2022 zur Entwurfsplanung wurde im Bereich des Bahnübergangs BÜ km 1,704- Friedhof Pankow/CVJM die geplante Gehwegbreite von 2,50 m kritisch gesehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und in Anlehnung an die AV Geh- und Radwege ist der Warte- und Querungsbereich auf 4,0 m zu erweitern.

In der Zwischenzeit erfolgte durch das BA Pankow vom 13.10.2022 die entsprechende Bestellung der Umplanung und die Bestätigung der Fortschreibung zur Planungsvereinbarung, so dass diese Anmerkung nur förmlich erfolgt.

Seite 31

Es wird aufgeführt, dass die bestehende Bushaltestelle im Bereich des Bahnübergangs BÜ km 2,116 Wilhelmsruher Damm zurückgebaut wird. Es wird empfohlen, einen Ersatzstandort mit den zuständigen Stellen des Landes Berlin abzustimmen.

Ansprechpartnerin ist Frau Lafuente (Martina.Lafuente@ba-pankow.berlin.de).

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Stefan Brost
Koordination Infrastruktur - Standortentwicklung
Stadt KIS 4

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum
Umwelt- und Naturschutzamt



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062
Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste
Stadtentwicklungsamt
KIS - Koordination Infrastruktur-
Standortentwicklung
Herrn Stefan Brost
(per Mail)

Geschäftszeichen (bitte
angeben)

UmNat 41

Frau Roßkopf

Tel. +49 30 90295-7889

nadine.rosskopf@ba-
pankow.berlin.de

elektronische

Zugangsöffnung gemäß §
3a Absatz 1 VwVfG

Storkower Str. 115, 10407
Berlin

24. Oktober 2022

Betreff: Planfeststellung „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn“

hier: Stellungnahmeersuchen vom 24.08.2022 (PE per Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Brost,

im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur Planfeststellung „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn“ nimmt das Umwelt und Naturschutzamt des Bezirkes Pankow wie folgt Stellung.

Bereich Landschaftsplanung / Eingriffsregelung

Zuvorderst ist anzumerken, dass die zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange vorgelegten Unterlagen sehr unübersichtlich sind. Es handelt sich insgesamt um 319 Dokumente. Relevante Sachverhalte, insbesondere Auswirkungen auf Bestandteile des Naturhaushaltes werden für die einzelnen Abschnitte in Karten dargestellt; eine detaillierte Beschreibung / Erläuterung im Textteil fehlt jedoch; Verweise zu ggf. relevanten Daten an anderer Stelle fehlen ebenfalls.

Bezirksamt Pankow, zu obiger Adresse

 barrierefreier Zugang

Verkehrsverbindungen: S-Bahn (Landsberger Allee), S 8, S 41, S42, S 85, Bus 156, 200 (Storkower Straße)

Berliner Sparkasse DE06 1005 0000 4163 6100 01

Deutsche Bank

DE24 1007 0848 0513 1644 00

Postbank Berlin DE20 1001 0010 0246 1761 04

Die einzelnen Karten sind teilweise auf Grund ihres Maßstabes sowie der Darstellung schwer lesbar. Die Darstellung einer Legende auf einem gesonderten Blatt erschwert die Lesbarkeit zusätzlich.

Für die vorliegende Stellungnahme wurden im Wesentlichen die Unterlagen:

- UL01_B_Erläuterungsbericht
- UL15_01_B_LPB-Bericht
- UL18_01_B_UVP_Bericht

berücksichtigt.

Ich äußere mich vorliegend für den Abschnitt Berlin, PF1 (km 0,570 bis km 5,969 der Strecke 6501) den Bezirk Pankow betreffend.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 14.7 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Gemäß § 16 UVPG sind im UVP-Bericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschreiben sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation zu benennen.

Zusätzlich sind eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Der Aussage, dass vorliegend auf eine Prüfung von Alternativen verzichtet werden kann, da es sich im Wesentlichen um eine Reaktivierung einer vorhandenen Strecke handelt, kann nicht gefolgt werden.

Von km 0,570 bis km 1,304 erfolgt die Errichtung einer neuen Gleisanlage einschließlich Unterbau, Kabeltrassen und Entwässerung. Ab km 1,304 bis km 5,969 erfolgt die vollständige Erneuerung (Rückbau und Neuerrichtung) der Gleise mit Erneuerung des Unterbaus, Errichtung von Kabeltrassen und Entwässerungsanlagen.

Gemäß UVP-Bericht sind zudem in Berlin die Haltepunkte Berlin PankowPark und Berlin-Blankenfelde sowie der Bahnhof Berlin-Rosenthal neu geplant.

Der künftige Kreuzungsbahnhof Rosenthal wird um ein zweites Gleis erweitert. Das durchgehende Gleis wird dabei östlich um ca. 1,8 m versetzt. In einigen Bereichen ist eine Verschiebung in der Gleislage erforderlich. Bei Verschiebungen > 0,5 m, sowie bei neuen Kreuzungsgleisen werden für den Bahnkörper Neubaukriterien angesetzt werden.

Es werden Abschnittsweise baugrundverbessernde und tragfähigkeitserhöhende Maßnahmen für die Gleisanlage durchgeführt und Änderungen an bestehenden Übergängen, Gehwegen und Straßen vorgenommen.

Es erfolgen umfangreiche Rückbauten und Umverlegungen von Kabeln und Leitungen. All diese Maßnahmen sind dazu geeignet die Umwelt und ihre Bestandteile gemäß UVPG erheblich nachteilig zu beeinträchtigen und gehen teilweise weit über die Reaktivierung einer Bahnstrecke hinaus.

Insofern ist mindestens für die neu zu errichtenden Anlagen eine **Prüfung von Alternativen** unerlässlich.

Bezüglich des Haltepunktes Blankenfelde wird die derzeit geplante Variante südlich der Bahnhofstraße aus naturschutzrechtlicher Sicht auch ausdrücklich abgelehnt, da sich das gegenständliche Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Blankenfelde“ befindet und hier gegen verschiedene Verbotstatbestände verstößt.

Der vorgesehene Standort ist nach jetzigem Kenntnisstand von bislang unbefestigten Böden dominiert. Zwar handelt es sich um ehemalige Rieselfelder, jedoch steht die „Verordnung zum Schutz der Landschaft um den Ort Blankenfelde in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin“ (LSG-VO) der Aufschüttung/Versiegelung im Umfang von ca. 145 m x 2,5 m zzgl. Bankkette, Entwässerungseinrichtungen etc. von bislang unbefestigten Böden entgegen.

Es ist hier davon auszugehen, dass auf Grund der Lage an einer bis zu 3 m hohen Böschung, die Ausdehnung des Bauwerkes durch notwendige Auf- bzw. Anschüttungen weit über die Bahnsteigbreite hinausgehen muss.

Gemäß § 6 Abs. 1 LSG-VO ist es verboten in dem Landschaftsschutzgebiet Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es nach Abs. 2 Nr. 4 verboten die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln.

Der Schutzzweck des Gebietes gemäß § 3 LSG-VO ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktion des unversiegelten Bodens [...], sowie der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dessen besonderer Charakter in der weitgehend unbebauten, vielfältig gegliederten und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihrer weitläufigen Erscheinungsform und dem Zusammenspiel der abwechslungsreichen Strukturelemente liegt.

Nach Inaugenscheinnahme dieser Variante wird hier auf einem erhöhten Punkt in einer ansonsten durch Offenheit geprägten mosaikartigen Landschaft ein Bauwerk errichtet, welches weithin sichtbar sein wird. Dies betrifft nicht nur das Bauwerk selbst, sondern auch von ihm ausgehende Störungen wie Lichtemissionen.

Die Störung des Landschaftsbildes verschärft sich noch dadurch, als dass sich in Sichtbeziehung der Mauerweg befindet, welcher auch gleichzeitig als einer der 20 grünen Hauptwege Berlins (Nr. 4 „Lübarser Weg“) ausgewiesen ist. Das Gelände steigt zum geplanten Haltepunkt hin kontinuierlich an. Die Landschaft ist als offene Landschaft mit Strukturelementen zu charakterisieren.

Von den Verboten der LSG-VO kann gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zudem stellt die Errichtung von Anlagen eine genehmigungsbedürftige Handlung i. S. d. § 7 Abs. 1 LSG-VO dar. Diese darf gemäß § 21 NatSchG Bln nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Nach jetziger Einschätzung läuft das genannte Vorhaben wie oben dargelegt dem Schutzzweck jedoch erheblich zuwider. In diesem Fall ist auch hier über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu entscheiden.

Alternativ schlägt das Umwelt- und Naturschutzamt Pankow die Reaktivierung des historischen Haltepunktes nördlich der Bahnhofstraße direkt hinter dem alten Bahnhofsgebäude vor. Diese Variante wird aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht befürwortet. Zwar befindet sich der Standort ebenfalls im genannten Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind hier die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weniger gravierend. Die Haltestelle könnte am historischen Standort wiedererrichtet werden. Dort hat sich eine Gehölzfläche entwickelt die zur Abschirmung dienen könnte. Bei einer Breite von ca. 3 m wären hier lediglich Gehölzrodungen in geringem Umfang notwendig. Im Gegensatz zu Variante 1 ist der Haltepunkt-Standort hier nahezu eben, mögliche Eingriffe sind räumlich eng eingegrenzt. Zudem sind Bereiche dieses Standortes augenscheinlich noch mindestens teilweise befestigt, die Eingriffe in den Boden weniger gravierend. Lichtemission wäre ebenfalls räumlich eng begrenzt.

Die Anbindung könnte am alten Bahnhofsgebäude entlang an die Bahnhofstraße erfolgen (dies wäre ein Fußweg von ca. 45 m).

Zudem ist anzumerken, dass es wohl für die Fahrgäste angenehmer ist (insbesondere in den Sommermonaten) die Wartezeit im Schatten von Bäumen und im Grünen zu verbringen als inmitten eines Feldes unter freiem Himmel.

Auch ist der Weg zum Haltepunkt am alten Bahnhofsgebäude vorbei als durchaus attraktiv zu beschreiben.

Sollte dieses zudem irgendwann wieder zur Verfügung stehen, könnten hier eine gastronomische Einrichtung, ein Fahrradverleih, ein Infozentrum o. A. entstehen.

Der Standort nördlich des alten Bahnhofs Blankenfelde hätte weiterhin den Vorteil, dass die stark befahrene Straße nicht mehr gequert werden müsste. Die derzeit noch von Autofahrern genutzte Wendeschleife ist Bestandteil des ehemaligen Krankensammellagers und soll zu

einem Ort des Gedenkens umgebaut und für sämtlichen Verkehr gesperrt werden. Die einzige Parkmöglichkeit ergäbe sich somit auf der nördlichen Seite der Bahnhofstr.

Das hätte außerdem den Vorteil, dass auch der häufig frequentierte übergeordnete Wander- und Radweg „Alter Bernauer Heerweg“ (führt von Spandau (Zitadelle) bis nach Bernau) nebst nördlichem Reitweg nicht von Fußgängern gequert werden müsste, die zum Haltepunkt wollen. Somit würden sich Kollisionen mit Radfahrern/Reitern und zur Bahn Eilenden ausschließen lassen.

Das Argument der Werbewirkung eines weithin sichtbaren Haltepunktes scheint an dieser Stelle vor dem Hintergrund der Verbote der LSG-VO unangebracht. Zudem spielt Laufkundschaft wohl eher eine untergeordnete Rolle im regionalen Zugverkehr.

Neben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf das gesamte Vorhaben die **Eingriffsregelung** nach §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzuwenden. Denn es ist dazu geeignet, aufgrund der Überbauung und geplanten Nutzung den Naturhaushalt und seine Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft darzustellen sowie die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen.

Die Mindestanforderungen an den Inhalt ergeben sich aus dem § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Es ist zudem der Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz anzuwenden (https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/landschaftsplanung/bbe/download/leitfaden_eingriffe.pdf).

Der Eingriffs- Ausgleichsplan soll mindestens schutzgutbezogene Angaben über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs (bau-, anlage- und betriebsbedingt),
- Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen nach Ort (einschließlich Bestandserfassung auf den Kompensationsflächen), Art, Umfang und zeitlichem Ablauf
- Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Flächen für die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

beinhalten.

Um Mehrfachnennungen zu vermeiden, soll der UVP-Bericht in den relevanten Teilen auf den Eingriffs- Ausgleichsplan verweisen bzw. dessen Inhalte übernehmen.

Die Belange der Eingriffsregelung wurden vorliegend in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bearbeitet.

Der vorgelegte LBP und der UVP-Bericht entsprechen bislang nicht den fachlichen Anforderungen.

Die Darstellung des Ist-Zustandes der abiotischen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima) erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Daten aus dem Umweltatlas. Eigene Untersuchungen wurden bislang erkennbar nicht durchgeführt.

Zur Bewertung des Ist- und des Planzustandes wird es vorliegend jedoch als erforderlich erachtet insbesondere in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden, geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten die Bodenverhältnisse sowie die Wasserverhältnisse genauer zu untersuchen.

Grundsätzlich sind für die verwendeten Daten bzw. Bewertungen Quellen bzw. Datengrundlagen anzugeben. Bei eigenen Erhebungen ist die Methodik zu erläutern.

Schließlich ist das Vorhaben genau zu beschreiben und seine Auswirkungen auf Natur- und Landschaft zu bewerten.

Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs (bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen), sind genau darzulegen. Hierbei ist auch auf temporäre Auswirkungen (bspw. durch Baueinrichtungsflächen etc.) detailliert einzugehen.

Die Darstellung der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes hat **schutzgutbezogen** zu erfolgen. Dabei ist das Berliner Verfahren zur Bewertung von Eingriffen (**ausführliches Verfahren**) anzuwenden.

Zur Bilanzierung der tatsächlichen Flächenneuversiegelung müssen sämtliche Flächen (auch Nebenanlagen wie Wege, Entwässerungsgräben, technische Anlagen zur Regenrückhaltung etc.), auf denen eine Überbauung, Abgrabung, Befestigung o.Ä. (auch Bodenaustausch!) vorgenommen werden soll, erfasst werden. Umfang und jeweilige Art der Befestigung müssen detailliert dargestellt werden. Die Vorversiegelung auf den betroffenen Flächen ist ebenfalls nach Art und Umfang darzustellen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versiegelungsgrade sowie der Schutzwürdigkeit des betroffenen Bodens, ist die Bilanzierung der Neuversiegelung und die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorzunehmen. Bisher fehlt eine übersichtliche Bilanzierung der in Anspruch genommenen Flächen völlig.

Es sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser genauer zu untersuchen. Neben der Betrachtung der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffen ist insbesondere auch die Auswirkung der geplanten Entwässerung auf den Landschafts- bzw. den Bodenwasserhaushalt und damit auf wasserabhängige Ökosysteme hin zu untersuchen, darzustellen und zu bewerten.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbestandteile stellt der UVP-Bericht fest, dass bezüglich des Schutzgutes Wasser (Grundwasser) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen lediglich nachrangige nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und daher keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären.

Hier wird jedoch lediglich die Vulnerabilität des Grundwassers gegenüber Schadstoffen in die Bewertung einbezogen.

Es ist jedoch geplant, das anfallende Niederschlagswasser vornehmlich in Vorflutern zu sammeln und abzuleiten. Das anfallende Wasser wird dabei mittels zum Gleis parallel verlaufenden Bahngräben zu den Vorfluten abgeleitet, damit die anstehenden Böden nicht durchfeuchten und aufweichen. Zudem sind in Einschnitten mit anstehendem Boden- bzw. Schichtenwasser und in Abschnitten mit beengten Platzverhältnissen Tiefenentwässerungen geplant, welche durch Sickerleitungen und eine mineralische Filterschicht inkl. Geotextil das Niederschlags- und Schichtenwasser durch Drainagewirkung sammeln und zu den Vorfluten abführen.

Eingriffe ins Schutzgut Wasser können auch durch verminderte Versickerung entstehen; diese negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden vorliegend nicht betrachtet. Dies ist nachzuholen.

In einigen Fällen werden Regenrückhaltesysteme errichtet um die Einleitmenge zu drosseln. An drei Standorten werden Hebeanlagen erforderlich, weil die als Vorflut genutzten Regenwasserkanäle oder Gräben höher liegen als die ankommenden Bahngräben oder Tiefenentwässerungen. All diese Anlagen sind geeignet Schutzgüter des Naturhaushaltes (Wasser, Boden etc.) erheblich zu beeinträchtigen und sind im Rahmen der Bilanzierung zu berücksichtigen und ggf. zu kompensieren.

Weiterhin wird temporär durch eine Baustelleneinrichtungsfläche in die Morphologie eines weitgehend naturfernen Grabens eingegriffen. Es wird postuliert, dass der Graben lediglich eine geringe Retentionsfunktion besitzt und zum Zeitpunkt der Kartierung trockengefallen war und daher keine Beeinträchtigungen des Gewässers zu erwarten sind.

Das zum Zeitpunkt der Kartierung (Zeitpunkt der Aufnahme fehlt!) der Graben trockengefallen ist, kann nicht als Indiz dafür gelten, dass dieser niemals Wasser führt und daher keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ausschlaggebend sind der Zeitpunkt und die Dauer des Eingriffs und der in diesem Zeitraum zu erwartende Zustand des Gewässers.

Bezüglich der biotischen Komponente fehlt auch hier eine übersichtliche Bilanzierung der in Anspruch genommenen Flächen inkl. Darstellung ihrer Wertigkeit.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20.10.2016 lediglich feststellt, dass Gehölzrückschnitte durch die DB AG in deren Zuständigkeitsbereich in einem 6 Meter breiten Schutzstreifen beiderseits der Trasse zur Gewährleistung eines sicheren Bahnverkehrs regelmäßig erforderlich sind.

Gemäß dem genannten Schreiben, sind diese zur Herstellung des normgerechten Zustandes erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsverfahren jedoch mit zu bilanzieren. Sollte sich hier auf dieses Schreiben berufen werden, ist dies zu beachten und die Unterlagen ggf. entsprechend zu ergänzen.

Es fehlt zudem die Darstellung von relevanten Einzelbäumen.

Gehölze, die zur Fällung vorgesehen sind und die unter die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO) fallen, sind mit Angaben zur Art, Vitalität und zum Stammumfang darzustellen bzw. zu kennzeichnen.

Auf Basis der Ergebnisse ist über die Notwendigkeit von Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen zu entscheiden.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zuvorderst zu prüfen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar sind. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Hier sind schließlich auch die im Rahmen des UVP-Berichts erforderlichen Alternativen in die Betrachtung einzubeziehen.

Bislang werden als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lediglich ohnehin einzuhaltende einschlägige DIN Vorschriften zum Schutz des Wassers und des Bodens vorgeschlagen.

Maßnahmen zum Schutz vorhandener Vegetationsbestände fehlen hier jedoch.

Es ist für die gesamte Maßnahme eine naturschutzfachliche Baubegleitung für alle naturschutzfachlichen Fragestellungen mit Blick auf Vermeidung und Minderung während der Ausführungsphase vorzusehen. Eine Überwachung ausschließlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht ausreichend.

Für die Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen sind Maßnahmenblätter anzulegen. Hier ist detailliert zu beschreiben welchen Ist-Zustand die Flächen haben und durch welche Maßnahmen bis wann welcher Zustand erreicht werden soll. Die Flächen sind genau zu verorten.

Sollten während der Bauphase Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sein, ist auch dies zu beschreiben und auf Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu bewerten. Ggf. sind auch hier Vermeidungs-/ Minderungs- und Renaturierungsmaßnahmen erforderlich. Ich weise darauf hin, dass temporäre Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sofern sie länger als 3 Jahre andauern, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig verändert werden. Die beeinträchtigten Schutzgüter und Funktionen sind in ihren ursprünglichen Zustand zeitnah wiederherzustellen. Ausgehend vom Zeitpunkt des Eingriffs muss dies in einem Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen sein. Dabei muss eine hohe Gewissheit bestehen, dass die abiotischen Standortbedingungen wieder herstellbar sind und langfristig stabil bleiben.

Unvermeidbare, erhebliche Umweltauswirkungen sind schließlich mit dem Berliner Verfahren zur Bewertung von Eingriffen (ausführliches Verfahren) schutzgutbezogen zu ermitteln und zu kompensieren. Die Tabelle 4 im LBP sowie die Tabelle 41 UVP Bericht sind hierfür nicht ausreichend.

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen hat ebenfalls **schutzgutbezogen** mittels des Berliner Verfahrens zur Bewertung von Eingriffen (ausführliches Verfahren) zu erfolgen.

Die bisherige Kompensationsmaßnahmenplanung ist unzureichend. Es ist bislang lediglich die Anlage von Eichen-Hainbuchenwäldern auf insgesamt 3 Standorten vorgesehen (A6). Ob sich hier nach Größe und Einrichtung der vorgesehenen Flächen tatsächlich langfristig Waldstandorte entwickeln, ist mindestens fraglich.

Im Maßnahmenblatt ist die Maßnahme unzureichend beschrieben. Weder der Ausgangszustand der Fläche ist beschrieben noch wie und wann genau die Herstellung der Fläche erfolgen soll. Eine Größe ist nicht angegeben. Auch ist keine Dauer der Erhaltungs- und Entwicklungspflege sowie eine Beschreibung dieser erfolgt.

Zudem sind die Maßnahmen auf eine Verträglichkeit mit den Zielen vorhandener Schutzgebiete zu prüfen. Auch dies ist bislang nicht erfolgt.

Die Maßnahme A7 stellt keine Kompensationsmaßnahme für Schutzgüter der Eingriffsregelung dar. Sie kann ggf. als Artenschutzmaßnahme angesehen werden. Durch die Fällung von Gehölzen, werden hier jedoch selbst Eingriffe verursacht.

Es sind schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang zu planen. Diese sind vorzugsweise planintern (im Plangebiet) umzusetzen. Lässt sich die Kompensation nicht vollständig planintern verwirklichen, sind externe Maßnahmen zu planen und darzustellen. Geeignete Maßnahmen zeigt Anhang 3, Berliner Leitfadens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen.

Sollten Kompensationsmaßnahmen bzw. CEF Maßnahmen bezüglich des Schutzgutes Fauna multifunktional anrechenbar sein, ist dies im LBP darzustellen und nachvollziehbar in die Bilanzierung einzurechnen.

Hinweise:

- Maßnahmen, die zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes beitragen (trassennahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und/oder Stützung des Wasserhaushaltes feuchteabhängiger Ökosysteme durch anfallendes Niederschlagswasser) können als Kompensationsmaßnahmen (auch multifunktional) angerechnet werden. Hier wird auf das bezirkliche Biotopverbundkonzept Pankows (BA-Beschluss Nr. VIII-0973/2019) verwiesen, welches für relevante Bereiche die Entwicklung von Feuchtgrünland und Niedermoorbereichen im Plangebiet vorsieht.

- Es wird zwar festgestellt, dass die ökologische und die hydrologische Durchgängigkeit der Fließgewässer und Gräben im Untersuchungsraum durch Verrohrungen und Durchlässe verringert ist, jedoch wird vorliegend nicht die Möglichkeit genutzt, diesen Umstand bei den hier geplanten umfassenden Neu- und Umbauarbeiten zu verändern. Die vorhandenen Durchlässe sollen im Rahmen des Vorhabens nicht verändert werden. Hier wird auf das bezirkliche Biotopverbundkonzept Pankows (BA-Beschluss Nr. VIII-0973/2019) verwiesen, welches für relevante Bereiche im Plangebiet die Verbindung von Gewässern und somit die Erhöhung der Durchgängigkeit vorsieht.
- Für den Verlust der Bäume, die unter die BaumSchVO fallen, ergibt sich das Ausgleichserfordernis nach den Vorgaben der BaumSchVO. Vorhandene Gehölzflächen und Bäume, die nicht der BaumSchVO unterliegen, unterliegen jedoch der Eingriffsregelung und sind über die Biotope mit zu bilanzieren.
- Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Vorhabensgrundstücks erforderlich werden, sind grundbuchlich zu sichern.

Schließlich hat eine erkennbare Auseinandersetzung mit **bestehenden / übergeordneten Planungen** bislang nicht stattgefunden. Dies ist nachzuholen. Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Landschaftsprogramm inkl. Artenschutzprogramm Berlin
- Biotopverbundplanung des Bezirkes Pankow
- Pflege und Entwicklungspläne für die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- Konzept 20 grüne Hauptwege Berlin

Zudem sind **festgesetzte Kompensationsmaßnahmen** nachrichtlich in die Planunterlagen aufzunehmen. Die Planung darf den Zielen der Kompensationsmaßnahmen nicht entgegenstehen.

Im Bezirk bekannte, festgesetzte Kompensationsmaßnahmen:

- Nördlich des Nordgrabens bis zur Nordostgrenze des Ortsteils Rosenthal:
 - o Wegebau und Gehölzpflanzungen Vorhaben: Wiederaufbau Dresdener Bahn
 - o Heckenpflanzung, Gehölzpflanzung A 100
- Maßnahmen entlang des Graben 25 Blankenfelde
 - o Anlage von Gewässerrandstreifen für BPlan 3-67 VE Triftstraße
 - o Heckenpflanzung / Feldgehölze für A 114
- Maßnahmen an Graben 26 Blankenfelde
 - o Heckenpflanzung / Feldgehölze für A 114

Bereich Schutzgebiete, Biotopschutz

Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Methodik der Erfassung der einzelnen Arten unklar ist, die Angabe von Untersuchungsräumen ist nicht ausreichend.

Es ist auffällig, dass keine Materialstudien betrieben wurden, die avifaunistische Kartierung von 2016 hätte hier den Fehleinschätzungen Einhalt gebieten können (Ins. Brutvögel des Gebietes als Durchzügler anzusprechen) oder Arten auszulassen (Schafstelze, Wachtelkönig und Schwarzspecht sowie Mopsfledermaus). Der Schwarzmilan brütet am Tegeler Fließ.

Der Untersuchungsraum ist für Vogelarten der freien Landschaft, hier insbesondere Storch/Kranich, die beide im näheren Raum brüten und große Jagdreviere besitzen, unzureichend.

Außerdem wurden die betriebsbedingten Störungen/Auswirkungen auf die Fauna so gut wie gar nicht oder nur äußerst oberflächlich behandelt. Z.B: sind die Fledermausarten stark betroffen. Die Störungsempfindlichkeit der aufgezählten Arten wurde nicht betrachtet (Bsp. Waldkauz im FH Rosenthal oder Biber im Tegeler Fließ).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zum Teil fragwürdig, da die vorhandene Fauna/Flora nicht betrachtet wurde, ebenso wenig die Wechselbeziehungen der übereinander gelegten Maßnahmen (Hecken, die Neuntöter anziehen könnten und Zauneidechsen oder die Stapelung von Fledermusersatzkästen/Nistkästen in vorhandene Habitate, die nicht weiter untersucht wurden.)

Der Molchgraben, um ihn seiner ursprünglichen Funktion wieder zuzuführen, muss entbuscht werden.

Die Versiegelungen am Bhf. Rosenthal sind auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren, ebenso die Wegeföhrung.

Zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

Generell sind die Baustelleneinrichtungsflächen, deren Zufahrten und die geplanten Ersatzmaßnahmenflächen nicht in die Betrachtungen und Kartierungen einbezogen worden, ebenso wenig die neu zu versiegelnden Standorte und Wege.

Obstbäume in der freien Landschaft sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 28 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln).

Die angeblich kartierten Sandäcker befinden sich, bis auf einen ganz kleinen Teil an der Bahnhofstr. ausschließlich auf lehmigem Sand, die Kartierung ist also falsch. Ein Fehler, der beim Studium von Grundlagendaten wie der Geologischen Karte hätte vermieden werden können. Die vielleicht vorgefundene spärliche Vegetation ist eher auf Hitzestress und Wassermangel der letzten Jahre zurückzuführen, denn auf reinen Sandboden. Andererseits

wurden Feldgehölze frischer/feuchter Standorte auf reinem Sand kartiert (sdl. des Reppfuhs).

Einige Bezeichnungen in den zahlreichen Kartendarstellungen finden sich in den jeweiligen Legenden nicht wieder.

Die kleinteilige Unterscheidung von Wald/Feldgehölz und Brache auf der Fläche südlich und nördlich des FH Umlandstr. ist zu hinterfragen, da Wald per Definition nicht nur aus einer dicht mit Bäumen bestandenen Fläche besteht, sondern durchaus auch lückige Strukturen und Lichtungen enthalten kann.

Zum Molchgraben:

Dort wäre eine Aufweitung in der Nähe des Wilhelmsruher Dammes mit Schaffung entsprechender flacher Uferzonen (Überschwemmungszonen) nicht nur für Molche/Amphibien ansprechend, sondern würde auch eine Aufwertung des sehr tristen Landschaftsbildes bedeuten und wäre nicht nur eine Pflege-, sondern auch eine Entwicklungsmaßnahme, die von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausgenommen ist. Die Retentionsfläche erhöht sich und die Hebung und Ableitung in die Kanalisation würde nur bei wirklichen Starkregenereignissen notwendig werden. Dieser Vorschlag müsste natürlich entsprechend bilanziert werden. Es muss dafür auch nicht der gesamte Graben freigestellt werden.

Am Bahnhof Rosenthal, auf der gleichen Fläche, sind die Versiegelungen so gering wie möglich zu halten, das inkludiert auch die notwendigen Zuwegungen, die bisher nicht bilanziert wurden. Der großzügige Umgang mit den bisher unversiegelten Flächen fällt sonst unter den Verbotstatbestand der RVO zum LSG "Mauerstreifen", da die Schutzziele nach § 3 Nr.1 c) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Bodens und d) Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes durch natürliche Verdunstung und Grundwasserneubildung durch Versickerung missachtet würden.

Bereich Artenschutz

Nachfolgend finden Sie allgemeine Hinweise und Nachforderungen zum LBP und AFB in den Abschnitten „Redaktionell/Datennachweise“. Fachliche Anmerkungen bezüglich des Artenschutzes sind unter „Fachlich“ aufgeführt.

LBP:

Redaktionell/Datennachweise:

- Zur Beurteilung der Sachverhalte zu Flora und Fauna wären folgende digitale Daten hilfreich: shp-files zu den Biotoptypen sowie zu den Fundorten von Flora und Fauna, Abgrenzung der Untersuchungsgebiete, die Daten sind zu unterscheiden in Daten aus eigenen Erhebungen und Daten Dritter (mit Quellenangabe)

- Folgendes Gutachten liegt nicht vor und ist nachzureichen: *Myotis* [Hrsg.] (2020): Reaktivierung der NEB-Stammstrecke Berlin-Wilhelmsruh - Abzweig Schönwalde, Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Brutvögel), 74 Seiten.
Ohne dieses Gutachten kann die Methodik nicht nachvollzogen werden.
- Es sind keine Orthofotos in den Bestands-/Konfliktplänen vorhanden. Diese sind bitte zu ergänzen, da sonst nicht eingeschätzt werden kann inwiefern die Habitate des Untersuchungsgebiets und der angrenzenden Flächen für die (potentiell) vorkommenden Arten geeignet sind.
- Die Trennung von Flora und Fauna in den Bestandskarten ist sehr unvorteilhaft, da diese im räumlichen Zusammenhang betrachtet werden müssen. Daher sind entweder die Karten zusammenführen, oder digitale Nachweise wie oben gefordert nachzureichen.
- Auf Seite 08 im Kap. 1.2.2 ist zu ergänzen, dass die Biotoperfassungen im 30 m Korridor (je 30 m links und rechts neben der Strecke) erfasst worden sind.
- Auf Seite 10 im Kap. 1.3.1 werden dem FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ zwei Gebietsnummern vergeben. Hiervon stimmt nur die Nummer mit der Endung 301.
- Es ist des Öfteren die Rede von der Saison 2019 (bspw. Seite 13 Kap. 1.5). Ein Jahr ist keine Saison. Bitte klären von wann bis wann die Saison geht. Danach kann man sich auf die Saison im Jahr xxxx beziehen.
- wertgebend; nicht „Wert gebend“
- Im Kapitel 2.1 auf Seite 34 ist die Rede von einer Deponie. Handelt es sich hierbei um einen Fehler?

Fachlich:

- Seite 43: Einzelbäume sind nicht flächenhaft zu bilanzieren, sondern anhand des Stammumfangs; siehe hierzu „Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen Februar 2020“.
- Zwischen der Hertzstraße und dem Anschluss Pankow Park (von km 0,570 bis km 1,304) Trassierung um 7 m verschoben. Welche Implikationen hat dies auf die Vegetation (Herbizide zur Trassenfreihaltung)?
- Die Methodik zur Bestandserfassung im Kap. 1.5 ist für jede Art bzw. Artengruppe detailliert zu beschreiben.
- Fledermäuse/Gebäudebrüter: Da auch Brückenbauwerke und Durchlässe an der Strecke von der Reaktivierung der Stammstrecke betroffen sind, muss auch hier der Besatz auf Fledermäuse und Gebäudebrüter kontrolliert werden.
- In Tabelle 2 wird der Punkt „Vorkommen Wert gebender Arten“ der „Biotopfunktion (B)“ zugeordnet. Diese Einteilung und der Unterschied zu „Habitate Wert gebender Arten“ ist bitte zu erläutern.
- Im Kapitel 1.7.1 wird geschildert, dass die Kartierung entlang der Bahnlinie erfolgte. Da jedoch eine Verschwenkung der Bahntrasse um 7 m von km 0,570 bis km 1,304

vorgesehen ist und weitere Anlagen, die die Breite der Trasse überschreiten geplant sind, ist der Vorhabenbereich (zu dem auch die Trasse gehört, jedoch nicht alleinig) zu kartieren.

- Auf Seite 30 im Kap. 1.7.2.2 wird der Wendehals erwähnt. Dient diese Art hier nur als Beispiel, oder wurde sie kartiert?
- Im Kapitel 1.7.2.3 und 1.7.2.4 fehlen Aussagen zu Winter- und Sommerlebensräumen, sowie Wanderkorridoren von Amphibien der vorgefundenen Arten. Im Scoping-Termin vom 25.09.2018 wurde festgelegt, dass aus den erfassten Laichgewässern Wanderkorridore abzuleiten sind.
- 2.1.1 Artenschutz:
 - „Um Konflikte mit den Vorgaben des speziellen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu vermeiden, sind potenzielle Lebensräume relevanter Arten vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen der relevanten Arten/ -gruppen hin zu überprüfen.“ Im Rahmen der Eingriffsregelung sind auch die national geschützten Arten abzuhandeln und zu berücksichtigen.
 - „Um Beeinträchtigungen von Amphibien während der Bauzeit zu vermeiden, sind möglicherweise entstehende Mulden und Vertiefungen regelmäßig zu verfüllen bzw. deren Entstehung grundsätzlich zu verhindern. Somit kann ein Abblächen von Amphibien vermieden werden.“

Diese Maßnahme wird begrüßt und sollte als Vermeidungsmaßnahme mitaufgenommen werden. Jedoch ist in Bereichen mit Amphibienaktivität ein dauerhaft wirksamer Amphibienschutzzaun nach MAmS (2000) aufzustellen (als eigenständige Vermeidungsmaßnahme mit Maßnahmenummer aufzunehmen!). Diese macht das verfüllen der Mulden und Vertiefungen in der Theorie unnötig, da eigentlich keine Amphibien in das Baufeld eindringen können. Da solche Zäune jedoch des Öfteren Schaden erleiden, ist das Verfüllen ausdrücklich erwünscht.
- Warum gibt es im Kapitel 4.1.1.1, 4.1.2 und im restlichen Dokument keine Vermeidungs-Maßnahmen für besonders geschützte und Rote Liste Arten? Es wurden doch Erdkröten und die Ringelnatter nachgewiesen. Zudem konnte bei einer Ortsbegehung am 12.10.22 durch das UmNat direkt neben der Strecke die Gemeine Heidelibelle gefunden werden (Besonders geschützt nach Anhang 1 BArtSchV).
- Neben der Biotoptypenliste fehlt eine Liste der Einzelbäume mit Angaben zu Art, Stammumfang, Schutzstatus, potential für bzw. Vorkommen von Frei-/Höhlen-/Nischenbrütern und Fledermausquartieren (inkl. Tagesverstecke) und ggf. zur Vitalität (Pilz-, Moos-, Flechtenbefall) etc.

AFB:

Redaktionell/Datennachweise:

- Es fehlt die Methodik zu den Kartierungen. Siehe Kommentar zum LBP.

- Was bedeuten Die Abkürzung RP in der Tabelle 1?
- Legenden zu Tabellen bitte unterhalb der jeweiligen Tabelle anordnen.
- Im Kap. 3.2 auf Seite 24 heißt es, dass „Störungen der Individuen bei der Nahrungssuche, insbesondere durch das Baugeschehen und die damit verbunden akustischen und visuellen Reize, sind vom Grunde her möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch nicht erkannt werden“.
 - O. g. Störungen können erst erkannt werden, wenn diese eintreten. Hier wird wohl eher gemeint sein, dass die Störungen nicht zu erwarten sind. Bitte klarstellen.
- Es ist die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Deutschlands in allen Unterlagen anzuwenden. Zurzeit wird Stand 2015 angewandt. Aktuell ist Stand 2021.
- Im Kap. 4.1 auf Seite 31 fehlt die Nummer der Mückenfledermaus. Diese bitte ergänzen.
- Im AFB (bspw. unter Kap. 1.5 in Tabellenform und/oder in den Artenblättern) ist anzugeben in welcher Karte und welchem Blatt die kartierten Arten zu finden sind.
- In Tabelle 1 sind Ringelnatter und Erdkröte aufgeführt. Dies sind keine Anhang IV Arten und gehören ausschließlich in den LBP.

Artenblätter:

- Im Artenblatt zum Biber wird Krauß o.J. zitiert. Im Quellenverzeichnis taucht diese Quelle nicht auf. Diese ist zu ergänzen oder das Zitat zu streichen.
- Im Artenblatt zu den Amphibien:
 - fehlen u. A. bei der Wechselkröte bekannte Standorte in Berlin. Zur Vollständigkeit ist die Stiftung Naturschutz zu befragen.
 - Von den Kreuzkröten sind nicht nur Einzelnachweise, sondern bis zu Tausend Tiere in einer Saison kartiert worden, auf zwei Flächen, z.B. auch an der S1/S25/S26 Strecke gelegen.
 - Signifikante Risiken: Erhöhung der Taktrate führt zu Zerschneidungseffekt für die Populationen
- Artenblatt Reptilien: Punk 3.1 - Zaun bereits ab Straße 126 Stellen, da potentiell Vorkommen auf der Wiese sein kann
- Artenblatt zu Fledermäusen: Punkt 3.1, Aufgrund von erhöhter Taktfrequenz und Geschwindigkeit = stark erhöhtes Tötungsrisiko

Maßnahmenblätter:

- Maßnahmenblatt $V_{AFB1(BE)}$ - ökologische Bauüberwachung und ökologische Baubegleitung:
 - Der Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ist bei dieser Maßnahme irrelevant und kann somit ausgelassen werden.
- Die Zusammenlegung von Reptilienschutzzäunen und Habitatoptimierungen für Reptilien als eine Vermeidungsmaßnahme ist ungünstig, da die Darstellung in den Maßnahmenkarten somit unübersichtlich und schwer trennbar wird.

Fachlich:

- Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht beachtet
- Allgemein sind alle zu betrachtenden Artengruppen zu kartieren
- Im Kapitel 3.2 Seite 22:
 - Hier fehlt die Quellenangabe zu folgender Aussage:
„Für Weißstorch und Schwarzmilan ist nach aktuellem Wissenstand kein Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten“. Diese ist zu ergänzen.
 - Des Weiteren heißt es zu den o. g. Arten:
„Für diese Arten wird ein zumindest zeitweiliges Ausweichen in die benachbarten Gebiete erwartet, in denen ein ebenso geeignetes Nahrungsangebot vorherrscht bzw. Lebensräume mit höherer Qualität vorhanden sind“
Diese Aussage ist mit Nachweisen zu belegen bzw. sind die umgebenen Habitatstrukturen zu beschreiben. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, warum Orthofotos in den Bestandskarten wichtig sind und Flora und Fauna zusammen dargestellt werden sollte. Des Weiteren ist zu belegen, dass die Ausweichhabitate tatsächlich genügend Nahrungsangebot aufweisen. Gibt es hierzu Untersuchungen?
- In Tabelle 3 sind die Aktionsradien/Reviergrößen samt Quelle/Verweis auf vorgenommene Kartierung anzugeben.
- Ebenso sind die kürzesten Distanzen der bekannten Vogelvorkommen zum Vorhaben im Text und in den Karten darzustellen. Im Text am besten in den Artenblättern mit Ortsangabe.
- Anhand der Fluchtdistanzen ist die Anzahl der gestörten Brutvögel pro Art zu ermitteln. Es ist anhand der ökologischen Ansprüche (Toleranzen etc.) darzulegen bei welchen Arten es in welchem Umfang zu erheblichen Störungen kommt (bau-, anlage- und betriebsbedingt).
- Artenblatt Fledermäuse:
 - Die Mopsfledermaus wurde nicht beachtet.
- Im Artenblatt zu den Amphibien:
 - unter Pkt. 3.1 werden betriebsbedingte Tötungen dem allg. Lebensrisiko zugesprochen. Diese Einschätzung ist fragwürdig, da die Bestandstrecke seit langer Zeit außer Betrieb ist. Generell steht die Frage im Raum wieso Amphibien im AFB nicht abgeschichtet wurden. Anscheinend wurden doch bis auf die Erdkröte (keine Anhang IV Art, aber national geschützt) keine weiteren Amphibien im Untersuchungsraum aufgefunden. Der fehlende Kartierbericht würde hier Aufschluss geben.
 - Die Kreuzkröte ist ausschließlich im Ortsteil Pankow (Pankower Tor) und Nasses Dreieck bekannt.

- Artenblatt zur Großen Moosjungfer & Grünen Mosaikjungfer:
 - Wo befinden sich Nachweise dieser Arten?
 - Angeblich Anlage- und baubedingt kein Eingriff in Gewässer vorgesehen. Was ist aber mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen?
 - Wie sind die Gräben in der Umgebung ausgeprägt? Trockengefallen, temporär wasserführend, wasserführend, eher Fließ- oder Stillgewässercharakter?
- Artenblatt zum Großen Feuerfalter:
 - Die Umsiedlung von Raupen auf bereits vorhandene Futterpflanzen (wenn absolut unvermeidbar) auf unbeanspruchten Flächen in der Nähe bzw. auf eine CEF-Fläche ist als Maßnahme effizienter und zwingend notwendig. Siehe auch die Kommentare zur Maßnahme V_{AFB2(BE)}.
 - Unter Fazit wurde angekreuzt: „Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (V_{AFB}) sind im zu verfügenden Plan [...] dargestellt“. Dem ist nicht so! Im LBP werden diese NICHT dargestellt. Dort ist lediglich eine tabellarische Übersicht zu finden. Es wird im LBP auf den AFB für die detaillierte Darstellung verwiesen. Diese ist auch in Form der Maßnahmenblätter vorhanden. Es wäre jedoch besser die Maßnahmenblätter an den LBP anzuhängen, oder als eigenständige Unterlage zu führen.
- Artenblatt zum Eremit und Heldbock:
 - Im Protokoll zum Scoping-Termin am 25.09.2018 wurde die Kartierung von Eremit & Heldbock auf zu fällenden Altbäumen festgelegt. Wie bereits weiter oben angemerkt, ist eine Auflistung der kartierten Bäume nachzureichen. Anhand dieser kann nachvollzogen werden, ob die Bäume potentiell für Eremit & Heldbock geeignet sind.
 - Gibt es im Untersuchungsraum potentiell geeignete Bäume?
- Artenblatt zur Zauneidechse und Schlingnatter:
 - Quellenangabe zu den faunistischen Sonderuntersuchungen fehlt. Der Bericht zu diesen Untersuchungen ist einzureichen.
 - Wurde SenUMVK und die Stiftung Naturschutz zu Artenvorkommen abgefragt? Eine generelle Übersicht der Datenabfragen wäre hier hilfreich.
 - Punkt 3.2: Es fehlt die Quelle zur Behauptung, dass Schlingnattervorkommen sich vielfach unmittelbar in Gleisanlagen und inmitten von aktiven Truppenübungsbereichen befinden. Zudem ist die Störung in Truppenübungsbereichen nicht vergleichbar mit der Störkulisse einer Baustelle oder eines regelmäßigen Bahnbetriebs. Truppenübungen finden nicht immer am gleichen Ort und zur gleichen Zeit in einem sehr großen Areal statt.
- Artenblatt zu Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz:
 - Waldkäuze leben nicht in Horsten; hier ist wohl der Kasten gemeint

- Artenblatt zu Kranich: Es sind mehrere Brutpaare bekannt. Sie sind nicht nur anzunehmen.
 - Punkt 3.2: Kraniche haben sehr große Reviere. Die Revierrößen und der Störradius (gilt für alle Brutvögel) sind zu beachten.
- Artenblatt zum Grünspecht:
 - Wurden die zu fällenden Bäume auf Brutstätten kontrolliert?
 - Unter 3.1 ist ein Trennungfehler bei „betriebsbedingten“
- Maßnahmenblatt V_{AFB2(BE)} – Schutz des Großen Feuerfalters:
 - Eine Vermeidungsmaßnahme kurz vor Baubeginn reicht unter Betrachtung der unzureichenden Kartierungen nicht aus. Es muss klar sein wo Bestände vorkommen. Wenn diese überplant werden, sind Alternativen zu betrachten. Bei unvermeidlicher Beanspruchung ist eine Umsiedlung als CEF-Maßnahme notwendig.
 - Unter „Zielkonzeption und Anforderung an...“ ist eine Kontrolle auf Gelege und unselbstständige Fortpflanzungsstadien“ durch ausgewiesene Fachleute erforderlich, nicht durch die Umweltfachliche Bauüberwachung, es sei denn diese ist nachweislich fachkundig im Erkennen von Entwicklungsstadien/Gelegen des Feuerfalters.
 - Zudem sind Habitate des Feuerfalters weit vor dem Baugeschehen zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Vermeidung bzw. Minderung zu formulieren. Wenn Ersatzhabitate benötigt werden, so müssen diese mindestens ein Jahr vor Baubeginn funktionsfähig sein, sodass die Raupen des Feuerfalters umgesiedelt werden können. Nach vollständiger Umsiedlung der Raupen und der Annahme des Ersatzhabitats, müssen die Eingriffsstandorte unattraktiv für eine neue Besiedlung gestaltet werden. Unter Umständen sind noch ein Monitoring und ein Risikomanagement nötig.
 - Durchführung/Herstellung:
 - Auch hier ist auf Kontrolle durch ausgewiesene Fachleute zu achten.
 - Ausweisung von Tabuzonen, ist wie weiter oben erläutert, nicht ausreichend. Wenn Tabuzonen erst während des Baus festgelegt werden, so kann dies das Bauvorhaben massiv gefährden.
- Maßnahmenblatt V_{AFB3(BE)} – Schutz von Eremit und Heldbock:
 - Im gesamten Maßnahmenblatt ist darauf zu achten, dass Kontrollen zu den Käferbeständen etc. durch ausgewiesene Fachleute durchgeführt werden.
 - Durchführung/Herstellung:
 - Es sollten nur Bäume deren Fällung aus zwingenden Gründen unvermeidbar ist, gefällt werden und nicht erst, wenn eine streng geschützte Art vorkommt. Daher ist eine Kartierung dieser Bäume notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld

- auszuschließen und Verzögerungen in der Bauphase zu vermeiden. Dies wurde bereits im Scoping-Termin vom 25.09.2018 festgelegt.
- Das Umsetzen von xylobionten Käfern ist äußerst schwer realisierbar, insbesondere im Nahbereich von Vorhaben, da geeignete Brutbäume äußerst selten sind.
 - Ausweisung von Tabuzonen nicht ausreichend. Wenn Tabuzonen erst während des Baus festgelegt werden, so kann dies das Bauvorhaben massiv gefährden.
 - Ein Monitoring im Anschluss an die Bauarbeiten wird notwendig falls Bestände umgesiedelt werden sollten. Dies ist mit der zuständigen Behörde zu vereinbaren.
- Maßnahmenblatt $V_{AFB4(BE)}$ – Schutz der Reptilien:
 - Auf welcher Grundlage beruhen die ausgewählten Abschnitte? Falls die Beschränkung auf fundierten Kartierdaten beruht, kann dem so zugestimmt werden. Kartierberichte sind einzureichen.
 - Durchführung/Herstellung: Fangmethode für die Größe des Vorhabens ungeeignet. Eimerfang ist nötig. Hierzu ist Genehmigung von SenUMVK nötig.
 - Maßnahmenblatt $V_{AFB5(BE)}$ – Ersatzlebensräume Reptilien:
 - Unter dem Punkt Durchführung/Herstellung werden „habitatstrukturell optimierte Flächen“ erwähnt. Hier ist die Maßnahmennummer der CEF-Maßnahme zu ergänzen.
 - Unter dem Punkt Unterhaltungspflege ist zu ergänzen, wie oft der Zaun von Vegetation freizuhalten ist. Zusätzlich ist die Regelung zu treffen, dass bei Bedarf auch öfter gepflegt werden muss.
 - Maßnahme $V_{AFB7(BE)}$ – Schaffung von Habitatpotenzialen:
 - Es muss detailliert beschrieben werden, welche Pflanzungen an welchen Standorten für welche Art vorgesehen werden. Die vorgesehenen Standorte müssen fachlich begründet werden und es müssen Pflanzlisten vorgelegt werden (auf gebietsheimische Arten achten). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Blankenfelde“ sind die Ziele des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans (2019) zu berücksichtigen. Die potenziellen Standorte sind mit dem Umwelt-und Naturschutzamt abzustimmen.
 - Generell wird jedoch die Wirksamkeit der Maßnahme angezweifelt. Es wird auch bei starker Attraktivität einer Seite der Strecke immer Austauschbeziehungen über die Strecke hinweg geben. Zudem ist das Aufwertungspotential relativ gering.
 - Maßnahme $A_{CEF1(BE)}$ – Ersatzpflanzungen im Umfeld als Ersatz der Brutstätten in den zu fällenden Gehölzen:

- Bei den Gehölzpflanzungen sind die Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz für Berlin zu beachten (Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB, Dezember 2020)
- Wie wurde die Anzahl von 24 Fledermauskästen festgelegt? Es gab nur Detektoruntersuchungen. Es sind jedoch alle (potentiellen) Quartierstrukturen zu erfassen und zu bilanzieren. Ausgleichsfaktor 2:1 (auch für potentielle Quartiere).
- Maßnahmenblatt $A_{CEF2(BE)}$ - Ersatzpflanzungen im Umfeld als Ersatz der Brutstätten in den zu fällenden Gehölzen:
 - Beide Maßnahmenflächen liegen im LSG Blankenfelde und stehen im Konflikt mit dem Pflege- und Entwicklungsplan.
 - Welche Arten sind auf den Flächen etabliert? Stehen die Maßnahmen im Konflikt mit diesen?
 - Wie wurde die Maßnahme bilanziert?
 - Unterhaltungspflege: Der Begriff Verschneidung ist genauer zu formulieren. Welche Maßnahmen sind genau zu treffen?
- Maßnahmenblatt $A_{CEF3(BE)}$ - Ausbringung von Nistkästen, um den Verlust durch die erforderlichen Gehölzfällungen auszugleichen:
 - Die Herleitung der Anzahl an Kästen ist nicht nachvollziehbar. Es sind alle zu fällenden Bäume zu erfassen und auf ihr Vorkommen und Potential von Nisthöhlen zu kontrollieren.
 - Sind Maßnahmenflächen mit Flächeneigentümern abgesprochen bzw. gesichert?
 - Welcher Bestand an Brutvögeln und Fledermäusen ist bereits dort vorhanden? Kommt es zu Revierkonflikten durch neue Kästen?
 - Sind Nistkästen am Friedhof Rosenthal mit dem Vorkommen des Kauzes vereinbar, der die anderen Brutvögel prädiert?
- Maßnahmenblatt $A_{CEF4_4(BE)}$ - Sicherung Brutplatzpotenzial Grünspecht:
 - Unter dem Punkt Durchführung/Herstellung wird ein Ausgleichverhältnis von 1:2 angegeben. Wie kommt dieser zu Stande? Wie wurden die potenziellen 4 Brutvogelpaare ermittelt?
- Maßnahmenblatt $A_{CEF4_4(BE)}$ - Habitat optimierende Maßnahmen im Umfeld für Reptilien:
 - Hier ist ebenfalls eine Bilanzierung der dauerhaft beanspruchten Lebensräume notwendig. Die vorgesehenen Maßnahmenflächen scheinen nicht ausreichend.
- Maßnahme $V_{AFB7(BE)}$ und $A_{CEF5_4(BE)}$ sind nicht miteinander vereinbar. Die Schaffung von Gebüsch ist idealer Lebensraum für den Neuntöter, welcher dann die Zauneidechsen jagen wird.

Bereich Bodenschutz

Wie bereits zur Entwurfsplanung 2021 festgestellt, bestehen keine grundsätzlichen bodenschutzrechtlichen Bedenken.

Nach den Planungshinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz (Umweltatlas, 2015) befinden sich entlang der Trasse überwiegend Böden mit einer geringen Schutzwürdigkeit, zum Teil handelt es sich um Flächen, die ins Bodenbelastungskataster des Landes Berlin eingetragen sind.

Werden bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen, ist nach §§ 2 und 9 Berliner Bodenschutzgesetz das Umwelt- und Naturschutzamt Pankow (claudia.koepp@ba-pankow.berlin.de) zu informieren.

Auf vereinzelt Teilstücken wird aber auch eine deutlich höhere Schutzwürdigkeit des Bodens angegeben.

Zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionen (§§ 4 und 7 BBodSchG, § 1a BauGB) sind die vorgelegten Vermeidungs- und Minimierungsbestimmungen (V8, V9) nicht ausreichend. Die Maßnahmenblätter sind um folgendes zu ergänzen:

1. Ausführung der Bauleistungen möglichst bei trockener Witterung und trockenen Bodenverhältnissen
2. Für Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden gilt die DIN 19639, die einzelnen Punkte wurden bereits in der Stellungnahme zur Entwurfsplanung ausführlich dargestellt

Nach dem Entwässerungskonzept ist eine Versickerung von Niederschlägen aufgrund der mächtigen Geschiebemergelschicht nicht möglich. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über Böschungsgräben, Entwässerungsanlagen und unter bestimmten Voraussetzungen auch als Tiefenentwässerung. Als Vorfluter fungieren innerhalb der bebauten Bereiche Regenwasserleitungen, außerhalb bebauter Bereiche angrenzende Gräben.

Die abfalltechnische Untersuchung (23.10.2020, DB Umwelt- und Geo-Services) zeigte z. T. erhöhte Schwermetall- und PAK-Konzentrationen. Es sei darauf verwiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nur über unbelasteten Boden gemäß § 36a BWG und Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfolgen kann.

Zur Verifizierung eines Torfvorkommens zwischen der KGA Rosenthal-Nord bis Höhe Priestergraben sowie zur Übersicht der Grundwasserflurabstände sollte das geotechnische Gutachten (23.10.2020, DB Umwelt- und Geo-Services) dienen. Dieser ist allerdings unvollständig und beinhaltet keine Schichtenverzeichnisse und Profildarstellungen. Eine Bewertung ist daher nicht möglich. Eine Anfrage zur Nachlieferung der fehlenden Daten beim Antragsteller ist erfolgt.

Bereich technischer Umweltschutz / Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange von öffentlichen Verkehrswegen liegen in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roßkopf

FU 01.03.22

NEB

Niederbarnimer Eisenbahn AG

NIEDERBARNIMER EISENBAHN

NEB Niederbarnimer Eisenbahn-AG • Georgenstraße 22 • D-10117 Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
FB Stadtplanung – Verbindliche Bauleitplanung
Herr Felix Wackernagel
Storkower Straße 97
10407 Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Stadtplanung

01. MRZ. 2022

Stellung	RU	Anw.- amt	ZK	Stad S

Niederbarnimer Eisenbahn-
Aktiengesellschaft
Georgenstraße 22
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 396011-11
Fax +49 (0)30 396011-70

home@NEB.de • www.NEB.de

Unser Zeichen: Hr. Tombrink Datum: 24. Februar 2022 Direktwahl: 60
Fr. Simanowski 030 396011-612

Berlin-Pankow, OT Heinersdorf – Entwurf B-Plan 3-69 VE – Stellungnahme TöB

Sehr geehrter Herr Wackernagel,

wir danken für Ihre Mail vom 21.12.2021, mit der Sie unserem Antrag auf Fristverlängerung bis zum 28.02.2022 entsprochen hatten. Weil wir seit geraumer Zeit nicht nur mit Ihrem Amtsleiter, sondern auch verschiedenen Senatsverwaltungen im Gespräch über die in Ihrem Entwurf umfassten Flurstücke standen und stehen, bestand interner Abstimmungsbedarf.

Die Flurstücke Ihres Planbereiches stehen überwiegend im Eigentum der Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Wir nehmen nachstehend als Trägerin öffentlicher Belange (und nicht als betroffene Grundstückseigentümerin) zu Ihrem Planentwurf wie folgt Stellung:

Das vom Bund, der Deutschen Bahn, den Ländern Berlin und Brandenburg sowie anderen Beteiligten beschlossene Infrastrukturprogramm „i2030“ zum Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs sieht u. a. die Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn zwischen Berlin-Pankow, OT Wilhelmsruh, und Wandlitz, OT Schönwalde, vor. 2019 erfolgte die Beauftragung der NEB zur Reaktivierung der Stammstrecke durch die beiden Länder als erstem „i2030“-Projekt. Die Inbetriebnahme der Strecke ist für Dezember 2024 vorgesehen. Zugleich wurde mit Zustimmung der EU und Förderung der Bundesrepublik Deutschland die Umstellung des Gesamtnetzes der Heidekrautbahn von Diesel- auf Wasserstoffzüge ebenfalls zum Fahrplanwechsel 2024 als Pilotprojekt unter wissenschaftlicher Begleitung beauftragt.

Dieses auch umweltpolitisch bedeutsame Projekt der Reaktivierung unserer 1901 in Betrieb genommenen und seither planfestgestellten Stammstrecke ist leider mit Eingriffen verbunden, die einen adäquaten Grünflächenausgleich erfordern. Im Zuge der laufenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurde insbesondere durch das SGA Pankow ein erhöhter Ausgleich reklamiert, so dass die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsflächen nicht ausreichen werden. Die dem Stadtentwicklungsamt Pankow angezeigten Reserve-Ausgleichsflächen müssen in Anspruch genommen werden, sollten die noch ausstehenden Vereinbarungen mit Sen MUVK zu alternativen E/A-Standorten zu keinem anderen Ergebnis führen.

-2-

Der Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsflächen ist u. a. dadurch gewachsen, weil das Umweltamt Pankow einen höheren Ausgleich für den Bau des Haltepunktes Blankenfelde fordert, als es uns das SGA Pankow zuvor angezeigt hatte. Das Land Berlin wiederum hat den überwiegenden Teil des künftigen Bahnhofs Rosenthal, dessen Grunderwerb und Bau durch im Amtsblatt von Berlin veröffentlichten Senatsbeschluss gesichert wurde, zwischenzeitlich als E/A-Maßnahme für den Bau der A100 Neukölln-Treptow ausgewiesen mit der Folge, dass eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Bahnbetriebszwecke einen erheblichen Grünflächenausgleich an anderer Stelle erfordern wird.

Die von uns vorzuhaltenden Ausgleichsflächen sind mit dem Planbereich des künftigen B-Plans 3-69 - abzüglich der im Eigentum eines Dritten stehenden und bereits baurechtlich genehmigten Wohnbauflächen zwischen Frithjof- und Ingeborgstraße - flächenidentisch. Der Bedarf an E/A-Flächen wird erst im Genehmigungsverfahren zur Reaktivierung der Stammstrecke durch Sen MUVK festgesetzt. Daher soll der Bebauungsplan 3-69 erst nach Ausweis unseres Eigenbedarfes an E/A-Flächen aufgestellt werden.

Nachrichtlich machen wir darauf aufmerksam, dass

- unsere im Jahr 1907 als Eisenbahnverkehrsfläche planfestgestellte Industriebahn im gesamten Ortsteil Heinersdorf zu keinem Zeitpunkt stillgelegt wurde, da kein Berechtigter einen Antrag auf Stilllegung gemäß § 11 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) gestellt hat. Ihre Behauptung, die Industriebahn sei im Jahr 2001 stillgelegt worden, trifft daher nicht zu. Tatsächlich wurde die Industriebahntrasse in Heinersdorf im Jahr 2007 gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken befreit.
- unsere Gesellschaft ausweislich des Handelsregisterauszuges HRB 7522B unter „Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft“ firmiert, andere Schreibweisen in Ihren Unterlagen sind unrichtig. In der Region sind wir unter dem Kürzel „NEB“ bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Niederbarnimer Eisenbahn-
Aktiengesellschaft


Bröcker


ppa. Tombrink